

2 Ordentliche Revision / Audit- und Review-Aufträge

2.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 13 Sachlicher Anwendungsbereich

1 [Teil 2](#) dieser Richtlinien findet auf folgende Prüfungsdienstleistungen Anwendung:

- a. alle gesetzlich verlangten Prüfungsdienstleistungen, bei denen das Prüfungsunternehmen zwingend auch Revisionsstelle des Prüfungsmandanten ist (mit Ausnahme der Eingeschränkten Revision).
- b. die übrigen, gesetzlich nicht verlangten oder vorgesehenen Prüfungsdienstleistungen (zum Beispiel freiwillige Abschlussprüfungen), soweit sie zu einer Prüfungsbestätigung führen, die sich auf einen Standard des Berufsstandes für einen «Audit» (Prüfung) oder «Review» (prüferische Durchsicht) bezieht.
- c. die Aufsichtsprüfungen gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a FINMAG (Basisprüfungen und Zusatzprüfungen) sowie Art. 52c BVG, sofern und soweit die Anwendung dieser Richtlinien zweckmässig und sinnvoll ist.

2 Für andere Prüfungsdienstleistungen als diejenigen im Sinne von lit. a bis c sind [Teil 3](#) oder [Teil 4](#) anwendbar.

~~3 Nicht unter die RzU fallen Prüfungen von Reporting Packages für Konsolidierungszwecke, die ausländische Prüfungsunternehmen im Auftrag des Prüfungsunternehmens für ausländische Konzerngesellschaften des Prüfungsmandanten ausführen. In diesem Fall bleiben aber die Bestimmungen des Regelwerkes, welches für den Konzernprüfer bzw. die Konzernprüferin massgebend ist bzw. von dieser festgelegt wird, anwendbar.~~

Art. 18 Kommunikation ~~mit dem Verwaltungsrat~~ und Offenlegung

1 Zwischen dem Prüfungsunternehmen und dem Verwaltungsrat des Prüfmandanten muss eine regelmässige Kommunikation über Beziehungen und andere Sachverhalte, die nach vernünftiger Auffassung der Prüfungsunternehmen die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, stattfinden.

2 Diese Kommunikation ermöglicht es dem Verwaltungsrat:

- a. das Urteil des Prüfungsunternehmens hinsichtlich Feststellung und Beurteilung von Gefährdungen abzuwägen;
- b. den Umgang mit Gefährdungen, einschliesslich die Angemessenheit von Schutzmassnahmen, sofern diese verfügbar sind und angewendet werden können, abzuwägen; und
- c. geeignete Massnahmen zu ergreifen.

3 Die Berichterstattung an den Verwaltungsrat von Gesellschaften, deren Abschlüsse ordentlich geprüft werden, richtet sich nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben sowie nach dem anwendbaren Berufsrecht (insbesondere nach ISA-CH 260, «Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen»).

[4 Die Einhaltung der spezifischen Unabhängigkeitsvorschriften für Gesellschaften des öffentlichen Interesses bei der Durchführung eines Audit-Auftrags zu einem Abschluss für](#)

allgemeine Zwecke (ISA-CH 700 bzw. PS-CH 700), ist in einer als angemessen erachteten Weise öffentlich bekannt zu geben, wobei der Zeitpunkt und die Zugänglichkeit der Informationen für die Interessengruppe zu berücksichtigen sind.

5 Prüfungsunternehmen sind von der Offenlegung gemäss Absatz 4 ausgenommen, wenn dies zur Offenlegung vertraulicher Zukunftspläne des Prüfungsmandanten führen würde.

2.2 Persönliche und finanzielle Verhältnisse

2.2.6 Geschäftsbeziehungen

Art. 40 Gemeinsame Interessen mit dem Prüfungsmandanten

1 Ein Prüfungsunternehmen, ein Netzwerkunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) dürfen keine gemeinsamen wesentlichen kommerziellen und/oder wesentlichen finanziellen Interessen mit einem Prüfungsmandanten oder einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung des Prüfungsmandanten haben.

2 Beispiele für unzulässige gemeinsame Interessen sind die Beteiligung an Joint Ventures, gemeinsame Investitionen, gemeinsame Marktauftritte und Vertriebsaktivitäten, gemeinsame Produktentwicklungen oder andere vergleichbare Aktivitäten. Vereinbarungen, bei denen ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen Produkte oder Dienstleistungen an oder von einem Prüfungsmandanten lizenziert, können zu engen Geschäftsbeziehungen führen.

3 Besteht die Geschäftsbeziehung zwischen einem unmittelbaren Familienangehörigen eines Prüfungsteammitglieds und dem Prüfungsmandanten, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, ist die Gefährdung zu beurteilen und es sind allenfalls geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.

4 Sponsoring oder gemeinsame Veranstaltungen mit dem Prüfungsmandanten sind im Einzelfall zu beurteilen.

5 Nicht mit der Unabhängigkeit vereinbar ist zudem die Erbringung von Prüfungsdienstleistungen für Gesellschaften, die vom Prüfungsunternehmen kontrolliert werden oder dieses kontrollieren, oder für Netzwerkunternehmen.

6 Ebenfalls mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist die Erbringung von Revisionsdienstleistungen durch ein Prüfungsunternehmen an ein anderes Prüfungsunternehmen, welches für den erstgenannten bereits Prüfungsdienstleistungen erbringt (Revision im Gegenseitigkeitsverhältnis).

7 Eine Geschäftsbeziehung, die eine Beteiligung des Prüfungsunternehmens, eines Netzwerkunternehmens, eines Mitglieds des Prüfungsteams oder einer unmittelbaren Familienangehörigen an einer Gesellschaft mit wenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter betrifft, an der auch der Prüfungsmandant, ein Mitglied aus dessen Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung oder eine Gruppe dieser Personen beteiligt ist, führt in Bezug auf die Prüfung nicht zu Gefährdungen der Unabhängigkeit, wenn:

- a. die Geschäftsbeziehung sowohl für das Prüfungsunternehmen, die Netzwerkunternehmen, das Mitglied des Prüfungsteams und die unmittelbaren Familienangehörigen als auch für den Prüfungsmandanten unbedeutend ist;

- b. die finanzielle Beteiligung für die Investorin oder die Investorengruppe unwesentlich ist; und
- c. die finanzielle Beteiligung der Investorin oder der Investorengruppe nicht die Möglichkeit zur Kontrolle der Gesellschaft mit wenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bietet.

Art. 41 Verträge zu nicht marktkonformen Bedingungen

Der Abschluss eines Vertrags mit dem Prüfungsmandanten zu nicht marktkonformen Bedingungen ist mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar. Als nicht marktkonforme Bedingung gilt zum Beispiel die Gewährung ungewöhnlicher Rabatte. Der Kauf von Gütern und Dienstleistungen, [einschliesslich der Lizenzierung von Technologie](#), im Rahmen des Geschäftsbereichs des Prüfungsmandanten durch das Prüfungsunternehmen, ein Netzwerkunternehmen, ein Mitglied des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) oder einer unmittelbaren Familienangehörigen eines Mitglieds des Prüfungsteams zu marktüblichen Bedingungen gefährdet die Unabhängigkeit hingegen grundsätzlich nicht. Dennoch können solche Transaktionen aufgrund von Art oder Umfang zu einer Gefährdung durch Eigeninteresse führen. Die Auswirkungen einer jeden Gefährdung sind zu beurteilen.

2.4 Nicht-Assurance-Dienstleistungen für einen Audit- oder Review-Mandanten («Weitere Dienstleistungen»)

2.4.1 Allgemeine Grundsätze

Art. 72 Weitere Dienstleistungen für Prüfungsmandanten – Grundsatz

1 Das Erbringen weiterer Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten ist grundsätzlich zulässig, sofern keine Situationen entstehen, in denen die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Bevor ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen solche weiteren Dienstleistungen erbringt, überprüft es deren Auswirkungen auf die Unabhängigkeit.

2 Die Erfahrung zeigt, dass es im Hinblick auf die Vielfalt der denkbaren Fälle weder möglich noch sachgerecht ist, eine Liste aller Situationen zu erstellen, in denen die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und anderen Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten unvereinbar ist. Die Prüfungsunternehmen sind verpflichtet, das in [Art. 9](#) beschriebene Rahmenkonzept anzuwenden.

3 Die Anforderungen gemäss Ziffer 2.4 gelten auch, wenn Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen

a) Technologie zur Erbringung von Nicht-Assurance-Dienstleistungen für Prüfungsmandanten einsetzen; oder

b) Technologie bereitstellen, verkaufen, weiterverkaufen oder lizenzieren, die zur Erbringung einer Nicht-Assurance Dienstleistung führt:

(i) für einen Prüfungsmandanten; oder

(ii) für ein Unternehmen, das unter Verwendung dieser Technologie Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten des Prüfungs- oder Netzwerkunternehmens erbringt.

Art. 73 Kategorien der Gefährdung der Unabhängigkeit und Faktoren für die Überprüfung der Gefährdung mit Bezug auf weitere Dienstleistungen

1 Im Zusammenhang mit weiteren Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten können Gefährdungen der Unabhängigkeit insbesondere in folgende Kategorien fallen:

- a. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung;
- b. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessenvertretung.

2 Zu den Faktoren, die für die Überprüfung des Ausmasses der Gefährdung infolge einer weiteren Dienstleistung für einen Prüfungsmandanten relevant sind, gehören insbesondere:

- a. Art, Umfang und Zweck der Dienstleistung;
- b. ob das Ergebnis der Dienstleistung eine wesentliche Auswirkung auf den Abschluss hat, zu dem das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt;
- c. Abhängigkeit des Prüfungsmandanten von der Dienstleistung, einschliesslich der Häufigkeit der Erbringung dieser Dienstleistung;
- ed. Kenntnisstand des Managements und der Mitarbeitenden des Prüfungsmandanten in Bezug auf die Art der erbrachten Dienstleistung;
- de. Umfang der Beteiligung des Kunden an der Bestimmung wesentlicher Beurteilungen;
- ef. Art und Weise, in der die Dienstleistung erbracht wird, z.B. das einzubeziehende Personal und dessen Geschäftseinheit;
- fg. das Honorar im Zusammenhang mit der Erbringung der weiteren Dienstleistung.

3 Nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit bei einer ordentlichen Revision ist das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; dieser Grundsatz wird in den nachfolgenden Bestimmungen präzisiert.

Art. 74 Unvereinbarkeit von Managementaufgaben

1 Das Prüfungsunternehmen und die Netzwerkunternehmen übernehmen keine Managementaufgaben bei einem Prüfungsmandanten.

2 Die Entscheidung, ob eine Aktivität unabhängig von der Art oder dem Umfang des Einsatzes von Technologie, eine Managementaufgabe darstellt, hängt von den konkreten Umständen ab. Beispiele für Managementaufgaben sind:

- a. Festlegung von Richtlinien und strategischer Ausrichtung;
- b. Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden;
- c. Führung von und Übernahme der Verantwortung für die Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Arbeit für den Prüfungsmandanten;
- d. Autorisierung von Transaktionen;
- e. Verwaltung von Bankkonten oder Investitionen;
- f. Entscheidung, welche Empfehlungen des Prüfungsunternehmens, Netzwerkunternehmens oder anderer Dritter umgesetzt werden sollen;
- g. Berichterstattung an den Verwaltungsrat im Auftrag des Managements;
- h. Verantwortung übernehmen für die:

- (i) Erstellung des Abschlusses;
- (ii) Planung, Implementierung, Überwachung und Aufrechterhaltung eines geeigneten und angemessenen IKS.

3 Die Beratung und die Abgabe von Empfehlungen zur Unterstützung des Managements eines Prüfungsmandanten stellt grundsätzlich keine Managementaufgabe dar.

4 Um die Übernahme einer Managementaufgabe bei der Erbringung von weiteren Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten zu vermeiden, muss das Prüfungsunternehmen überzeugt sein, dass das Management alle Urteile und Entscheidungen trifft, die in der Verantwortung des Managements liegen.

5 Das Prüfungsunternehmen überzeugt sich davon, dass das Management des Prüfungsmandanten:

- a. eine Person, die über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um für die Entscheidungen des Prüfungsmandanten verantwortlich zu sein und die Dienstleistungen zu überwachen, bezeichnet. Diese Person, vorzugsweise aus dem oberen Management versteht:
 - (i) Zweck, Art und Ergebnisse der Dienstleistungen; und
 - (ii) die jeweilige Verantwortung des Prüfungsmandanten und des Prüfungsunternehmens bzw. dessen Netzwerks.

Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Person über das Fachwissen verfügt, um die Dienstleistung zu erbringen oder zu wiederholen.

- b. die Dienstleistungen beurteilt und die Angemessenheit der Ergebnisse der für die Zwecke des Kunden erbrachten Dienstleistungen beaufsichtigt;
- c. die Verantwortung für die Massnahmen, die gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der Dienstleistung zu ergreifen sind, übernimmt.

2.4.7 Informationstechnologie

Art.101a Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie

1 Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie (IT-Systeme) umfassen eine breite Palette von Dienstleistungen, einschliesslich:

- a. Konzeption oder Entwicklung von Hardware- oder Software-IT-Systemen;
- b. Implementierung von IT-Systemen, einschliesslich Installation, Konfiguration, Schnittstellenanbindung oder Customizing;
- c. Betrieb, Wartung, Überwachung, Update oder Upgrade von IT-Systemen;
- d. Sammeln oder Speichern von Daten oder Verwaltung (direkt oder indirekt) des Hostings von Daten.

2 IT-Systeme können

- a. Quelldaten aggregieren;
- b. Teil des internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung sein oder
- c. Informationen generieren, die sich auf die Buchführung oder den Abschluss auswirken, einschliesslich der damit verbundenen Offenlegungen.

IT-Systeme können jedoch auch Angelegenheiten betreffen, die nichts mit der Buchführung des Prüfungsmandanten oder der internen Kontrollen bezüglich der Finanzberichterstattung oder des Abschlusses zu tun haben.

Art. ~~101~~101b Dienstleistungen im Zusammenhang mit Buchführungssystemen – Alle Mandanten

Dienstleistungen im Zusammenhang mit rechnungslegungsbezogenen IT-Systemen (Buchführungssystemen), die Teil der internen Kontrollen sind oder der Gewinnung von Informationen dienen, welche einen Bestandteil der Rechnungslegungsunterlagen oder des Abschlusses des Prüfungsmandanten bilden, können zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung führen oder eine mit der Unabhängigkeit nicht vereinbare Übernahme von Managementaufgaben beinhalten.

Art. 102 ~~Dienstleistungen im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Mandanten, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind~~

~~1 Werden für einen Prüfungsmandanten, der keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist, Dienstleistungen erbracht, welche die Einführung oder Entwicklung von IT-Systemen betreffen, die in Zusammenhang mit den rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen stehen oder die Informationen für die Rechnungslegungsunterlagen oder den Abschluss des Prüfungsmandanten erzeugen, zu dem das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt, kann eine Gefährdung durch Selbstprüfung entstehen.~~

~~2 Bei der Beurteilung des Risikos der Selbstprüfung sind unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:~~

Art 102 Übernahme von Managementaufgaben

~~b. die Art der IT-Systeme und der Grad, in welchem die Dienstleistung die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen, die Informationen, für die Rechnungslegungsunterlagen oder den Abschluss des Mandanten beeinflusst oder interagiert;~~

~~c. Grad der Verlässlichkeit, der dem jeweiligen IT-System im Rahmen der Prüfung beigemessen wird.~~

31 Um die Übernahme einer Managementaufgabe zu vermeiden, sind solche Dienstleistungen im Weiteren nur unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen zulässig:

a. der Prüfungsmandant anerkennt seine Verantwortung für die Einrichtung und die Überwachung der internen Kontrollen;

b. der Prüfungsmandant überträgt einer kompetenten Mitarbeiterin trifft durch eine kompetente Person (oder Personen), vorzugsweise aus dem oberen Management, die Verantwortung für alle Managemententscheidungen im Hinblick auf die Konzeption, Entwicklung und Implementierung der Hard- und/oder Software, den Betrieb, die Wartung, Überwachung, das Update oder Upgrade der IT-Systeme alle Managemententscheidungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung fallen;

- ~~c. der Mandant trifft im Hinblick auf die Entwicklung und Implementierung alle Managemententscheidungen;~~
- ~~dc.~~ der Prüfungsmandant bewertet die Angemessenheit und die Ergebnisse der Konzeption, Entwicklung und Implementierung, des Systems Betriebs, der Wartung, Überwachung, des Updates oder Upgrades des IT-Systems; und
- ~~ed.~~ der Prüfungsmandant ist für den Betrieb des Systems (Hard und Software) IT-Systems sowie für die vom System verwendeten oder erzeugten Daten verantwortlich.

2 Beispiele von IT-Systemdienstleistungen, die zur Übernahme von Managementaufgaben führen, sind Fälle, in denen ein Prüfungs- oder Netzwerkunternehmen:

- a. Daten speichert oder (direkt oder indirekt) das Hosting von Daten im Namen des Prüfungsmandanten verwaltet. Diese Dienstleistungen umfassen:
 - i. Als einziger Zugang zu einem finanziellen oder nicht-finanziellen IT-System des Prüfungsmandanten fungieren.
 - ii. Verwahrung oder Speicherung der Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten in einer Weise, dass die Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten ansonsten unvollständig sind.
 - iii. Bereitstellung elektronischer Sicherheits- oder Back-up-Dienste, wie z.B. Business Continuity oder eine Disaster Recovery Funktion, für die Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten.
- b. die IT-Systeme, das IT-Netzwerk oder die Webseite des Prüfungsmandanten betreibt, wartet oder überwacht.

3 Das Sammeln, der Empfang, die Übermittlung und Aufbewahrung von Daten, die von einem Prüfungsmandanten im Rahmen einer Prüfung oder zur Erbringung einer zulässigen Dienstleistung für diesen Prüfungsmandanten zur Verfügung gestellt werden, führt nicht zu einer Übernahme von Managementaufgaben.

Art. 103 Mögliche Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Alle Prüfungsmandanten

Die folgenden IT-Dienstleistungen werden üblicherweise nicht als zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit führende Leistungen angesehen, solange die Mitarbeitenden des Prüfungsunternehmens keine Managementaufgaben übernehmen:

1 Die Erbringung von IT-Systemdienstleistungen für einen Prüfungsmandanten kann eine Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung sein, wenn das Risiko besteht, dass die Ergebnisse dieser Dienstleistungen die Prüfung des Abschlusses, zu dem das Prüfungsunternehmen ein Urteil abgeben wird, beeinflussen.

2 Bei der Beurteilung des Risikos der Selbstprüfung sind unter anderem die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- a. die Entwicklung oder Implementierung von IT-Systemen, die nicht mit den rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen zusammenhängen~~Art der Dienstleistung~~;
- b. die Entwicklung oder Implementierung von IT-Systemen, die keine~~Art der IT-Systeme und~~ der Grad, in welchem die Dienstleistung die rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen, die Informationen erzeugen, für die einen bedeutenden Teil der

Rechnungslegungsunterlagen oder ~~des Abschlusses bildenden~~ Abschluss des Prüfungsmandanten beeinflusst oder interagiert;

c. Grad der Verlässlichkeit, der dem jeweiligen IT-System im Rahmen der Prüfung beigemessen wird.

3 Beispiele für IT-Systemdienstleistungen, die ein Risiko für die Selbstprüfung darstellen, wenn sie Teil der Buchführung oder des internen Kontrollsystems für die Finanzberichterstattung eines Prüfungsmandanten sind oder diese beeinflussen, sind

a. Konzeption, Entwicklung, Implementierung, Betrieb, Wartung, Überwachung, Update oder - Upgrade von IT-Systemen, einschliesslich solcher, die mit der Cybersicherheit zusammenhängen.

b. Unterstützung der IT-Systeme eines Prüfungsmandanten, einschliesslich Netzwerk- und Softwareanwendungen.

c. ~~die Implementierung von standardmässiger Buchführungssoftware oder Software zur Finanzberichterstattung, die nicht vom Prüfungsunternehmen Buchhaltungs- oder Finanzberichterstattungssoftware, unabhängig davon, ob sie vom Prüfungs- oder einem Netzwerkunternehmen entwickelt wurde, falls die erforderliche Anpassung an die Bedürfnisse des Mandanten unbedeutend ist oder nicht.~~

Art. 104a Mögliche Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Gesellschaften Prüfungsmandanten, die keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses sind

~~Für eine 1 Werden für einen Prüfungsmandanten, der keine Gesellschaft des öffentlichen Interesses darf ein Prüfungsunternehmen keine~~ Dienstleistungen erbringen, welche zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung führen. Beispiele für solche Dienstleistungen betreffen ~~dieerbracht, welche die Einführung oder Entwicklung oder Implementierung von IT-Systemen betreffen, welche~~

a. ~~die in Zusammenhang mit den~~ rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen ~~bilden, stehen oder die b.~~ Informationen für die Rechnungslegungsunterlagen oder den Abschluss des Mandanten Prüfungsmandanten erzeugen, zu ~~denendem~~ das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt, ~~kann eine Gefährdung durch Selbstprüfung entstehen.~~

2 Ein Beispiel für eine Schutzmassnahme gegen das Risiko der Selbstüberprüfung, welches durch die Erbringung einer IT-Systemdienstleistung für einen Prüfungsmandanten, der kein Unternehmen des öffentlichen Interesses ist, entsteht, ist der Einsatz von Fachleuten, die nicht zum Prüfungsteam gehören, um die Dienstleistung zu erbringen.

PIE

Art. 104b Gefährdungen durch Selbstüberprüfung im Zusammenhang mit Systemen der Informationstechnologie – Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Für eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses darf ein Prüfungsunternehmen keine Dienstleistungen erbringen, welche zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Selbstprüfung führen.

2.4.11 Berichte über Prüfungen mit eingeschränkter Verwendung oder Verteilung

2.4.11 Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (Audit- und Review-Aufträge)

Art. 117 Berichte zu besonderen Zwecken dienendem Abschluss mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung (~~Prüfungs- und Review-Aufträge~~)

1 Ist ein Prüfungsunternehmen beauftragt, einen Bericht zu einem besonderen Zwecken dienenden Abschluss mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung zu erteilen, so gelten grundsätzlich die Anforderungen von [Teil 2](#). Diese Anforderungen können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen teilweise abgeändert werden.

2 Die in [Teil 2](#) enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit können gemäss den Vorschriften dieser Ziffer, d.h. der [Art. 118 bis 123](#), abgeändert werden, wenn:

- a. das Prüfungsunternehmen die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts über die geänderten Anforderungen an die Unabhängigkeit informiert, die bei der Leistungserbringung anzuwenden sind; und
- b. die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts den Zweck und die Einschränkungen des Berichts verstehen und der Anwendung der geänderten Anforderungen ausdrücklich zustimmen.

3 Handelt es sich bei den vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer um eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzer, die im Zeitpunkt der Festlegung der Auftragsbedingungen nicht namentlich identifiziert werden können, hat das Prüfungsunternehmen diese Nutzerinnen und Nutzer nachträglich über die Anforderungen an die Unabhängigkeit, denen die Vertreterin der Nutzerinnen und Nutzer zugestimmt hat, in Kenntnis zu setzen.

4 Änderungen der Anforderungen in [Teil 2](#) dürfen nur im Rahmen von [Art. 118 bis 123](#) erfolgen. Das Prüfungsunternehmen darf diese Änderungen nicht anwenden, wenn eine Prüfung nach Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften durchgeführt wird, ausgenommen die zuständige Behörde genehmigt eine Ausnahme von den Anforderungen.

4 Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen (inkl. Spezialprüfungen)

4.1 Allgemeine Anforderungen für andere Prüfungsaufträge

4.1.1 Anwendungsbereich und konzeptioneller Rahmen

Art. 127 Übernahme von Managementaufgaben

1 Das Prüfungsunternehmen übernimmt keine Managementaufgaben, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen, das vom Prüfungsunternehmen erbracht wird, unabhängig von der Art oder dem Umfang des Einsatzes von Technologie.

2 Die Entscheidung, ob eine Aktivität eine Managementaufgabe darstellt, hängt von den konkreten Umständen ab. Beispiele für Aktivitäten, die als Managementaufgabe angesehen würden, sind:

- a. Festlegen von Richtlinien und strategischer Ausrichtung;
- b. Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden;
- c. Leitung und Übernahme der Verantwortung für die Mitarbeitenden in Bezug auf ihre Arbeit für den Prüfungsmandanten;
- d. Autorisieren von Transaktionen;
- e. Verwaltung von Bankkonten oder Investitionen;
- f. Entscheiden, welche Empfehlungen des Prüfungsunternehmens, Netzwerkunternehmens oder anderer Dritter umgesetzt werden sollen;
- g. Berichterstattung an den Verwaltungsrat im Auftrag des Managements;
- h. Übernahme der Verantwortung für Planung, Implementierung, Überwachung oder Funktionieren der internen Kontrolle.
- i. Speicherung von Daten oder (direkte oder indirekte) Verwaltung des Hostings von Daten, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen. Diese Dienstleistungen umfassen:
 - i. Als einziger Zugang zu den Daten oder Aufzeichnungen, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen, fungieren.
 - ii. Verwahrung oder Speicherung der Daten oder Aufzeichnungen, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen, in einer Weise, dass die Daten oder Aufzeichnungen des Prüfungsmandanten ansonsten unvollständig sind.
 - iii. Bereitstellung elektronischer Sicherheits- oder Back-up-Dienste, wie z.B. Business Continuity oder eine Disaster Recovery Funktion, für Daten oder Aufzeichnungen, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand eines Prüfungsmandates beziehen.

j. Betrieb, Wartung oder Überwachung der IT-Systeme, des IT-Netzwerks oder der Webseite des Prüfungsmandanten in Bezug auf den Prüfungsgegenstand oder die Information über den Prüfungsgegenstand.

3 Beispiele für Aktivitäten, die keine Managementaufgabe darstellen, sind:

3a. Die Beratung und Abgabe von Empfehlungen zur Unterstützung des Managements eines Prüfungsmandanten stellt keine Managementaufgabe dar.;

b. Sammeln, Empfangen, Übermitteln und Aufbewahren von Daten, die von einem Prüfungsmandanten im Rahmen eines Prüfungsauftrags oder zur Erbringung einer zulässigen Nicht-Assurance Dienstleistung für den Prüfungsmandanten zur Verfügung gestellt werden.

4 Bei der Erbringung von weiteren Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten, die sich auf den Prüfungsgegenstand oder auf Informationen über den Prüfungsgegenstand beziehen, muss das Prüfungsunternehmen überzeugt sein, dass das Management des Prüfungsmandanten alle Beurteilungen und Entscheidungen trifft, die in dessen Verantwortung liegen.

5 Das Management des Prüfungsmandanten:

a. bezeichnet eine Person, die über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um für die Entscheidungen des Prüfungsmandanten verantwortlich zu sein und die Dienstleistungen zu überwachen. Diese Person, vorzugsweise aus dem oberen Management, versteht:

- (i) Zweck, Art und Ergebnisse der Dienstleistungen; und
- (ii) die jeweilige Verantwortung des Prüfungsmandanten und des Prüfungsunternehmens.
- (iii) Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Person über das Fachwissen verfügt, um die Dienstleistung auszuführen oder erneut auszuführen.

b. beaufsichtigt die Dienstleistungen und beurteilt die Angemessenheit der Ergebnisse der für den Kundenzweck erbrachten Dienstleistungen;

c. übernimmt die Verantwortung für die Massnahmen, die gegebenenfalls aufgrund der Ergebnisse der Dienstleistung zu ergreifen sind.

4.1.6 Geschäftsbeziehungen

Art. 147 Gemeinsame Interessen mit dem Prüfungsmandanten

1 Ein Prüfungsunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) dürfen keine gemeinsamen wesentlichen kommerziellen und/oder wesentlichen finanziellen Interessen mit einem Prüfungsmandanten, einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung haben.

2 Beispiele für unzulässige gemeinsame Interessen sind die Beteiligung an Joint Ventures, gemeinsame Investitionen, gemeinsame Marktauftritte und Vertriebsaktivitäten, gemeinsame Produktentwicklung oder andere vergleichbare Aktivitäten.

3 Vereinbarungen, bei denen ein Prüfungsunternehmen oder Netzwerkunternehmen Produkte oder Dienstleistungen an oder von einem Prüfungsmandanten lizenziert, können zu engen Geschäftsbeziehungen führen.

34 Besteht die Geschäftsbeziehung zwischen einem unmittelbaren Familienangehörigen eines Prüfungsteammitglieds und dem Prüfungsmandanten, einem Mitglied des

Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, ist die Bedeutung einer jeden Gefährdung zu beurteilen und sind angemessene Schutzmassnahmen anzuwenden.

[45](#) Sponsoring oder Veranstaltungen zusammen mit dem Prüfungsmandanten sind im Einzelfall zu beurteilen.

Art. 148 Verträge zu nicht marktkonformen Bedingungen

Der Kauf von Gütern und Dienstleistungen [einschliesslich der Lizenzierung von Technologie](#), im Rahmen des Geschäftsbereichs des Prüfungsmandanten durch das Prüfungsunternehmen oder Mitglieder des Prüfungsteams (einschliesslich Personen in der Chain of Command) oder eines unmittelbaren Familienangehörigen zu marktüblichen Bedingungen gefährdet die Unabhängigkeit grundsätzlich nicht. Als nicht marktkonforme Bedingung gilt zum Beispiel die Gewährung ungewöhnlicher Rabatte. Dennoch können solche Transaktionen aufgrund von Art oder Umfang zu einer Gefährdung durch Eigeninteresse führen. Die Bedeutung einer jeden Gefährdung ist zu beurteilen.

4.1.10 Erbringung von weiteren Dienstleistungen (Nicht-Assurance-Dienstleistungen) bei Assurance-Mandanten

Art. 156 Allgemeine Grundsätze

1 Das Erbringen weiterer Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten ist grundsätzlich zulässig, sofern keine Situationen entstehen, in denen die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Bevor ein Prüfungsunternehmen solche weiteren Dienstleistungen erbringt, überprüft es deren Auswirkungen auf die Unabhängigkeit.

2 Die Erfahrung zeigt, dass es im Hinblick auf die Vielfalt der denkbaren Fälle weder möglich noch sachgerecht ist, eine Liste aller Situationen zu erstellen, in denen die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und anderen Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten unvereinbar ist. Die Prüfungsunternehmen sind verpflichtet, das in [Art. 9](#) dieser Richtlinien beschriebene Rahmenkonzept sinngemäss anzuwenden.

[3 Die Anforderungen gemäss Ziffer 4.1.10 gelten auch, wenn Prüfungsunternehmen](#)

[a. Technologie zur Erbringung von Nicht-Assurance-Dienstleistungen für Prüfungsmandanten einsetzen; oder](#)

[b. Technologie bereitstellen, verkaufen, weiterverkaufen oder lizenzieren, die zur Erbringung einer Nicht-Assurance Dienstleistung führt:](#)

[\(i\) für einen Prüfungsmandanten; oder](#)

[\(ii\) für ein Unternehmen, das unter Verwendung dieser Technologie Dienstleistungen für den Prüfungsmandanten des Prüfungsunternehmens erbringt.](#)

Art. 157 Überprüfung der Gefährdung der Unabhängigkeit

1 Zu den Faktoren, die für die Überprüfung des Ausmasses der Gefährdung der Unabhängigkeit infolge einer weiteren Dienstleistung an einen Prüfungsmandanten relevant sind, gehören insbesondere:

a. Art, Umfang und Zweck der Dienstleistung;

- b. ob das Ergebnis der Dienstleistung eine wesentliche Auswirkung auf den Gegenstand des Prüfungsmandates hat, zu denen das Prüfungsunternehmen eine Prüfungsbestätigung erstellt;

c. Abhängigkeit des Prüfungsmandanten von der Dienstleistung, einschliesslich der Häufigkeit der Erbringung dieser Dienstleistung:

- ed. Kenntnisstand des Managements und der Mitarbeitenden des Mandanten in Bezug auf die Art der erbrachten Dienstleistung;
- de. Umfang der Beteiligung des Prüfungsmandanten an der Bestimmung wesentlicher Beurteilungen;
- ef. Art und Weise, in der die Dienstleistung erbracht wird, z.B. das einzubeziehende Personal und dessen Geschäftseinheit;
- fg. Honorar im Zusammenhang mit der Erbringung der weiteren Dienstleistung.

2 Die potenzielle Gefährdung der Unabhängigkeit durch Übernahme von Managementaufgaben ist in [Art. 127](#) adressiert.

3 Wenn mehrere Dienstleistungen für einen Prüfungsmandanten erbracht werden, ist ihre kombinierte Wirkung zu berücksichtigen.

4.1.11 VerwendungsNutzungs- und Weitergabebeschränkung
(Andere Prüfungsaufträge / Andere Assurance-Dienstleistungen)

Art. 160 Berichte mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung

1 Ist ein Prüfungsunternehmen beauftragt, einen Bericht zu einem besonderen Zwecken dienenden Prüfungsgegenstand mit einer Nutzungs- und Weitergabebeschränkung zu erteilen, so gelten grundsätzlich die in diesem [Teil 4](#) enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit. Diese Anforderungen können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen teilweise abgeändert werden.

2 Die in [Teil 4](#) enthaltenen Anforderungen an die Unabhängigkeit können gemäss [Art. 161](#) abgeändert werden, wenn:

- a. das Prüfungsunternehmen die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts über die geänderten Anforderungen an die Unabhängigkeit informiert, die bei der Leistungserbringung anzuwenden sind; und
- b. die vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer des Berichts den Zweck und die Einschränkungen des Berichts verstehen und der Anwendung der geänderten Anforderungen ausdrücklich zustimmen.

3 Handelt es sich bei den vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer um eine Gruppe von Nutzerinnen und Nutzer, die im Zeitpunkt der Festlegung der Auftragsbedingungen nicht namentlich identifiziert werden können, hat das Prüfungsunternehmen diese Nutzerinnen und Nutzer nachträglich über die Anforderungen an die Unabhängigkeit, denen die Vertreterin der Nutzerinnen und Nutzer zugestimmt hat, in Kenntnis zu setzen.

4 Änderungen der Anforderungen in [Teil 4](#) dürfen nur im Rahmen von [Art. 161](#) erfolgen.

6.3 Definitionen

<u>Abschluss</u>	<u>Eine strukturierte Darstellung vergangenheitsorientierter Finanzinformationen einschliesslich Angaben, die in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsgrundsätzen zur Kommunikation über die wirtschaftlichen Ressourcen oder Verpflichtungen einer Einheit zu einem Zeitpunkt oder deren Veränderungen in einem Zeitraum vorgesehen ist. Der Begriff «Abschluss» bezieht sich regelmässig auf einen nach den Anforderungen der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze festgelegten vollständigen Abschluss, kann sich jedoch auch auf eine einzelne Finanzaufstellung beziehen.</u>
<u>Abschluss für - allgemeine Zwecke</u>	<u>Ein in Übereinstimmung mit Grundsätzen für allgemeine Zwecke aufgestellter Abschluss (ISA-CH 700 und PS-CH 700).</u>